Satzung über die Abhaltung des Wochenmarktes in der Gemeinde Allensbach –Wochenmarktsatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und den §§2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§1 Marktplatz und Marktzeit

(1) Die Gemeinde Allensbach betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
(2) Marktplatz ist der Rathausplatz. Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag statt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Donnerstag, fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus.
(3) Marktzeit ist von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
(4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die einzelnen Waren sind deutlich lesbar mit Preisauszeichnungen zu versehen und bei Obst und Gemüse ist zusätzlich die Kennzeichnung nach Handelsklassen anzubringen. Der Abbau der Waren und Verkaufseinrichtungen darf erst ab 12:00 Uhr erfolgen. Sie müssen spätestens bis 14 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
(5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeit oder Platz von der Gemeindeverwaltung abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§2 Warenangebot

(1) Angeboten werden dürfen gemäß §67 Gewerbeordnung:
   1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
   2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
   3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
   4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
(2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über Pilzbeschau beigefügt ist.
(4) Misteln dürfen nur verkauft werden, wenn eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt, soweit die Mistelzweige in Baden-Württemberg entnommen wurden. In anderen Fällen muss eine Einfuhrbescheinigung bzw. ein Herkunftsnachweis vorliegen. Die Unterlagen sind dem Marktmeister oder einem anderen Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle vorzulegen.
(5) Verkaufsstände von karitativen Vereinen oder Vereinigungen können zugelassen werden, wenn der Verkaufserlös zu 100 % karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dient. Die Zulassung kann nur tageweise erfolgen und soll pro Vereinigung auf maximal 2 Markttage im Jahr und für alle Vereinigungen insgesamt auf 25 Verkaufstage pro Jahr beschränkt sein.
(6) Auch können karitative Aktionen sonstiger Art zugelassen werden. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§3 Standplatz

(1) Die Standplätze stehen auf den festgesetzten Flächen zur Verfügung.
(2) Auf dem Marktplatz dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis gilt von Januar bis Dezember. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes.
(4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem gewünschten ersten Markttag bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht bis vier Wochen vor Jahresende abgemeldet wird. Die Tageserlaubnis ist rechtzeitig, spätestens bis Dienstag 16:00 Uhr vor dem beantragten Markttag zu beantragen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden; die §§ 42a, 71a-71e Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
(6) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
    1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
    2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
(7) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
    1. ein Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
    2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
    3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen hat;
    4. ein Standinhaber, der seine fälligen Gebühren, trotz Aufforderung nicht bezahlt.

    Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) Änderungen sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen, insbesondere ist
   1. die Aufgabe des Standplatzes der Gemeindeverwaltung unverzüglich, im Fall der Dauererlaubnis mindestens vier Wochen vor Beendigung der Markttätigkeit schriftlich anzuzeigen. Mit der Aufgabe des Standplatzes erlischt die Erlaubnis.
   2. das ein- oder mehrmalige Fernbleiben vom Markt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
   3. beim Wechsel des Inhabers eines Betriebes von dem neuen Inhaber ein Antrag gemäß § 3 Abs. 4 zu stellen. Eine „automatische Übernahme“ ist nicht möglich. Es bestehen keinerlei Rechte auf den Standplatz des vorherigen Inhabers.

§4 Behandlung der Lebensmittel

(1) Obst und Gemüse jeder Art darf nur in Körben oder vergleichbaren Behältnissen auf Tischen und Gestellen, nicht aber unmittelbar vom Boden aus angeboten werden. Unreifes Obst und Fallobst ist als solches zu kennzeichnen.
(2) Back-, Käse-, Wurst- und Fischwaren, ausgenommen verkaufsfertig verpackte, sind auf den Verkaufstischen unter Glas- oder Zellophanverschluss zu halten.
(3) Im Übrigen gelten die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen. Marktbeschicker die mit den Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung nicht ausreichend vertraut sind, können sich bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde (Landratsamt Konstanz, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Bahnhofplatz 6, 78315 Radolfzell) informieren.

§5 Weisungsbefugnis

Zur Aufrechterhaltung der Marktordnung ist ein Marktmeister bestellt. Den Anordnungen des Marktmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden sind zunächst beim Marktmeister, Beschwerden gegen dessen Anordnungen beim Bürgermeister vorzubringen.

§6 Verkaufseinrichtungen

(1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktmeisters weder an Bäumen und an deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o.ä. Einrichtungen befestigt werden. Der Marktmeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
(3) Jeder Standinhaber ist verpflichtet, an der vorderen Seite seiner Verkaufsstelle seinen Vor- und Nachnamen und seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
(4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Werbung, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht. Ausnahmen hiervon können von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

Ausnahmen sind nur genehmigungsfähig, wenn die genehmigten Gegenstände den leichten Verkehrsfluss und die Sicherheit des Marktverkehrs nicht gefährden oder beeinträchtigen.

(5) Sitz- und Stehgelegenheiten können genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt sind.

§7 Sauberkeit

(1) Die Verunreinigung des Marktplatzes ist verboten.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
   1. ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
   2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
   3. die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbeschicker zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln,
   4. den von Ihnen selbst verursachten Marktmüll mitzunehmen.

(3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz "besenrein" zu verlassen, andernfalls kann die Gemeindeverwaltung die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

(4) Auch den Käufern ist das Wegwerfen von Papier und sonstigen Abfällen auf dem Marktplatz und in den Straßen untersagt.

(5) Auf die sonstigen abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Abfallsatzung der Gemeinde Allensbach, wird hingewiesen. Insbesondere die Regelungen des §1 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung, über die Nutzung von Mehrweggeschirr sind zu beachten.

§8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer des Marktverkehrs haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung, sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:
   1. Waren im Umhergehen anzubieten;
   2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung im Umhergehen zu verteilen; politische Werbung in Wahlzeiten ist längstens 6 Wochen vor dem Wahltermin erlaubt. Durch die Ausgabe von Werbematerialien aller Art, insbesondere politischer Werbung oder sonstigen Gegenständen darf der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen Kunden nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
   3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
   4. Tiere auf dem Markt zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;

5. Fischgefäße zu reinigen;
6. aggressiv oder belästigend zu betteln oder Minderjährige zum aggressiven oder belästigenden Betteln anzuhalten.

(4) Während der Marktzeit darf der Marktplatz nur zum Zweck des Marktverkehrs genutzt und nicht versperrt werden.

(5) Mitgebrachte Haustiere sind von den Auslagen der Verkaufsstände fernzuhalten.

§9 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Allensbach haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig, im Sinne von §146 Abs.2 Nr.11 der Gewerbeordnung in der derzeit geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Auf- und Abbau nach §1 Abs.5,
2. das Warenangebot nach §2,
3. den Verkauf vom Standplatz aus nach §3 Abs.2,
4. die Verkaufseinrichtung nach §6 Abs.1 und 2,
5. das Anbringen von Namen und Anschrift nach §6 Abs.3,
6. die Plakate und Werbung nach §6 Abs.4,
7. die Verunreinigung des Marktplatzes nach §7 Abs.1,
8. die Reinigung der Standplätze nach §7 Abs.2 lit. a bis d,
9. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach §8 Abs.1 und 2,
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach §8 Abs.3 lit. A,
11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach §8 Abs.3 lit. B,
12. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach §8 Abs.3 lit. c und d,
13. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von Tieren nach §8 Abs.3 lit. E,
14. das Reinigen von Fischgefäßen nach §8 Abs.3 lit. F,
15. das aggressive und belästigende Betteln nach §8 Abs.3 lit. g verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000€ geahndet werden.

II. Abschnitt Gebührenregelungen

§ 11 Erhebungsgegenstand

(1) Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Karitative Vereine und Aktionen sind von der Gebührenerhebung befreit.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Bemessungsgrundlage

Die Standplatzgebühren werden nach der auf dem Marktgelände zur Verfügung gestellten Fläche bemessen.

§ 14 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für jeden Markttag pro angefangenen in Anspruch genommen qm Fläche 0,50 €.

§ 15 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 16 Einzug der Gebühren

(1) Die Gebühren für den Markttag müssen am Ende des Jahres der Gemeindeverwaltung überwiesen werden.
(2) Die Gebühren für die einmalige/ sporadische Teilnahme am Markttag werden während des Marktes durch den Marktaufseher oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeindeverwaltung eingezogen.
(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17 Umfang des Benutzungsrechts

(1) Das Benutzungsrecht gilt nur für diejenigen Plätze, die dem Benutzer zugewiesen worden sind. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Gebühren werden jeweils für die einzelnen Markttage erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Insbesondere werden Gebühren auch erhoben wenn der Erlaubnisinhaber das ein- oder mehrmalige Fernbleiben vom Markt nicht mindestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt hat.

(3) Wird der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt, kann die Gemeindeverwaltung die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 18 Besondere Leistungen

Werden durch den Erlaubnisinhaber zusätzlich besondere Leistungen der Gemeindeverwaltung veranlasst, sind die Kosten hierfür gesondert zu erstatten.

§19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 20.09.2017

gez.

Friedrich
-Bürgermeister-